

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Köln  
(Abfallsatzung - AbfS -)  
vom \_\_\_\_\_ 2008**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 - und aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1984 (SGV NRW 232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (-Abfallsatzung-) vom 15. Dezember 2006 (ABl. Stadt Köln 2006, S. 949 ff.), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (ABl. Stadt Köln 2007, Nr. 56 S. 609 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).

Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.“

**2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohner/Bewohnerinnen.

Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich.

In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

### **3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.“

### **4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 9 Abfallbehälter**

„(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l, Abfallsäcke (90 l),
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter - Biotonnen - mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter - Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l sowie Papiersäcke (40 l).“

### **5. § 10 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 10 Standplätze für Abfallbehälter**

„(11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.“

### **6. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 11 Benutzung der Abfallbehälter**

„(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) ist unzulässig. Der Einbau und/oder die Nutzung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung von Müllschleusen führt zu Gebühreinzuschlägen nach § 2 Abs. 18 AbfGS.

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit einzelner verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle oder deren Verdichtung, z. B. unter Einsatz von Abfallpressen, sind nicht gestattet.

### **7. § 12 Abs. 3, 5 und 7 werden wie folgt neu gefasst:**

## **§ 12 Einsammeln der Abfälle**

„(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teilservice):

für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter

2. Gruppe II (Vollservice):

für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.

Erstmalig ist ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II zum 01.07.2009 möglich. Hierfür ist bis zum 31.03.2009 ein Antrag bei der AWB zu stellen.

(3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur 80 l-Papiertonnen eingesetzt. Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von Januar bis November einmal wöchentlich und im Dezember 14-tägig entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.“

„(7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter von 60 l bis 1100 l sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.“

**8. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 13**  
**Sperrige Abfälle (Abfallschlüssel 20 03 07)**

„(7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Abfall-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.

Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“

**9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 14**  
**Elektro- und Elektronikaltgeräte**

„(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzern/Endnutzerinnen in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallcentern Butzweilerstraße und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern/Vertreiberinnen am Abfallcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage

von Elektroaltgeräten an den Abfallcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.“

**10. In § 15 Satz 1 wird „Annahmestellen“ in „Annahmestellen“ geändert.**

**11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 17 Abfallentsorgungsanlagen**

„(1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie "Vereinigte Ville", Erfstadt-Liblar, Luxemburger Straße

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15 stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Abfall-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße

Abfall-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl,

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Geestemünder Straße, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 330, Köln-Niehl

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen Wikingerstraße, Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 349, Köln-Heumar.“

**12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

**13. § 21 Abs. 3 wird gestrichen**

**14. in § 23 Abs. 1 Satz 2 wird „Grundstückeigentümerinnen“ in „Grundstückseigentümerinnen“ geändert.**

**15. § 25 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

10. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle unter Einsatz von technischen Einrichtungen verdichtet oder Abfälle unbefugt behandelt oder unbefugt durchsucht oder wegnimmt,

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.“